

**Satzung**  
**über die Erhebung der Hundesteuer in der**  
**Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn**  
**(Hundesteuersatzung)**  
**vom 29. Dezember 2008**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn folgende Satzung:

**§ 1**

**Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gebiet der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde.
- (3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
  1. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- Amercian-Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Tosa-Inu

2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch eine entsprechende, vom Halter zu erbringende Bescheinigung für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 3 Nr. 1 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

## **§ 2**

### **Steuerpflicht, Steuerschuldverhältnis, Haftung**

(1) Steuerpflichtig im Sinne der Satzung sind

1. Natürliche Personen,
2. juristische Personen,
3. nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und
4. sonstige Vermögensmassen,

die ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn haben und dort einen oder mehrere Hunde halten.

- (2) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Hundehalter ist bzw. als Hundehalter gilt,
  1. wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft aufgenommenen Hunde gelten in der Regel von den Haushaltsangehörigen als gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen in einem Tierheim abgegeben wird;
  2. wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (4) Neben dem Steuerschuldner haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende sowie Ausnahmen von der Steuerpflicht**

- (1) Soweit die Haltung von Hunden überwiegend für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters unerlässlich ist oder ausschließlich der Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben dient, besteht keine Steuerpflicht. Der Hundehalter ist verpflichtet, diese Voraussetzungen in einem Antrag auf Freistellung von der Steuerpflicht bei der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn nachzuweisen. § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Steuerpflicht entsteht und beginnt

1. bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist;
2. bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;
3. bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Wurde das Halten des Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von demselben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet;
4. im Übrigen mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

(3) Die Steuerpflicht endet

1. bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt;
2. im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, der kein Kampfhund nach den Vorschriften dieser Satzung ist, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

## **§ 4**

### **Steuermaßstab, Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt 40,00 Euro jährlich.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne dieser Satzung 500,00 Euro jährlich.

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 15. Februar eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 6**

### **Steuerfreiheit**

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind. Aufzeichnungen über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und – soweit möglich – seinen Besitzer sind der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn auf Verlangen vorzulegen;
  2. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind; ein Nachweis für die Unentbehrlichkeit ist vorzulegen,
- (2) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und die Eignung nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird.
- (3) Eine Steuerbefreiung wird – soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen – frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist die Hundesteuer ab dem auf den Wegfall des Befreiungstatbe-

standes folgenden Kalendermonatsersten anteilig nach Kalendermonaten neu festzusetzen.

## **§ 7**

### **Anmeldung, Abmeldung**

- (1) Ein Hundehalter ist verpflichtet
1. jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder
  2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Ziffer 2 innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder
  3. in den Fällen des § 3 Abs.2 Ziffer 3 innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug oder
  4. den Wegfall der Steuerbefreiungsvoraussetzungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall

bei der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn unter Angabe von Name und Anschrift des Halters, gegebenenfalls des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes anzumelden.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn weggezogen ist, bei der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

## **§ 8**

### **Hundezeichen**

- (1) Die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn übersendet mit dem Steuerbescheid, dem Bescheid über die Steuerbefreiung oder

dem Bescheid über die Nichtfestsetzung einer Hundesteuer für jeden Hund ein Hundsteuerkennzeichen (Steuermarke). Das Hundsteuerkennzeichen ist Eigentum der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.

- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn von der Anlegepflicht befreit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 9**

### **Steuerüberwachung**

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn
  1. Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 AO) und
  2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 AO).
- (2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  1. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 mit 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
  2. § 7 Abs. 1 Ziff. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
  3. § 8 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Hundesteuermarke umherlaufen lässt;
  4. § 8 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn nicht vorzeigt.
  
- (2) Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabverkürzung und der Abgabengefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
  
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn vom 15. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 1982, außer Kraft.



Höhenkirchen-Siegertsbrunn, den 29. Dezember 2008  
Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn  
I. V.

Anita Reiprich  
Zweite Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn (Hundesteuersatzung) vom 29. Dezember 2008 wurde am 30. Dezember 2008 im Rathaus, Zimmer 14, Rosenheimer Straße 26, Höhenkirchen-Siegertsbrunn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30. Dezember 2008 angeheftet und am 15. Januar 2009 wieder abgenommen.

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, am 16. Januar 2009  
Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Ursula Mayer  
Erste Bürgermeisterin